Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

(Nr. 10753.) Gesetz über die Änderung der Landesgrenze gegen das Großherzogtum Hessen zwischen den Gemarkungen Hüttengesäß-Neuwiedermus und Altwiedermus. Vom 12. Februar 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Landesgrenze gegen das Großherzogtum Hessen bei der Gemarkung Hüttengesäß-Neuwiedermus, Landkreises Hanau, wird nach den Bestimmungen des anliegenden Staatsvertrags vom 9. August 1904 verlegt.

§ 2.

Die nach der Bestimmung des Staatsvertrags (§ 1) an Preußen fallenden Teile des hessischen Gebiets werden mit der preußischen Monarchie auf immer vereinigt und dem Landkreise Hanau, Provinz Hessen-Nassau, zugeteilt. Es treten für sie die Landesgesetze, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften in Kraft, die in den durch die Verlegung der Landesgrenze an das Großherzogtum Hessen fallenden Gebietsteilen bisher in Geltung waren.

§ 3.

Die nach dem Staatsvertrage (§ 1) an Hessen fallenden Teile des preußischen Gebiets werden an das Großherzogtum Hessen abgetreten.

Ausgegeben zu Berlin den 31. August 1906.

§ 4.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 12. Februar 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. v. Budde. v. Einem.
v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler.

Staatsvertrag

zwischen

dem Königreiche Preußen und dem Großherzogtume Hessen über die Änderung und Feststellung der zwischen den Gemarkungen Hüttengesäß-Neuwiedermus und Altwiedermus verlaufenden Landesgrenze.
Vom 9. August 1904.

Zur besseren Gestaltung und zur Feststellung der Landesgrenze zwischen dem Königreiche Preußen und dem Großherzogtume Hessen haben die seitens der Königlich Preußischen Regierung bestellten Kommissare:

der Landrat des Kreises Hanau v. Beckerath und

der Spezialkommissar in Hanau, Regierungsrat Dr. Wenke

und die seitens der Großherzoglich Hessischen Regierung bestellten Kommissare:

der Kreisrat Boeckmann in Büdingen und

der Feldbereinigungskommissar in Friedberg, Kreisamtmann Spamer

die folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1.

Das Königreich Preußen tritt von der Gemarkung Hüttengesäß-Neuwiedermus, Kreis Hanau, den in dieser belegenen Teil des die hessischen Ortschaften Altwiedermus und Ronneburger Hof verbindenden Landwegs und den auf der westlichen Seite dieses Landwegs zwischen den hessischen Gemarkungen Altwiedermus und Ronneburger Hof liegenden Wiesenstreifen mit einem Flächeninhalte von 5 Hektar 79 Ar 53 Quadratmeter an das Großherzogtum Hessen zu der Gemarkung Altwiedermus, Kreis Büdingen, ab.

Zu der Bezeichnung der neuen Hoheitsgrenze sind an der östlichen Seite des erwähnten Landwegs neun Grenzsteine mit den Nummern 217 bis 225 neu gesetzt worden.

Die neue Grenze wird zwischen diesen Grenzsteinen durch die geraden Verbindungslinien von Stein zu Stein und weiter durch Verlängerung der die Grenzsteine Nr. 224 und Nr. 225 verbindenden Linie bis zur Mitte des anstoßenden Grenzgrabens gebildet.

§ 2.

Das Großherzogtum Hessen tritt dagegen von der Gemarkung Altwiedermus, Kreis Büdingen, an das Königreich Preußen zu der Gemarkung Hüttengesäß-Neuwiedermus, Kreis Hanau, eine an diese Gemarkung auf der Strecke zwischen dem alten Grenzsteine Nr. 210 (preußische Bezeichnung) und dem neugesetzten Grenzsteine Nr. 217 (§ 1 Abs. 2) angrenzende Fläche von 5 Hektar 79 Ar 53 Quadratmeter ab. Zur Abgrenzung dieser Fläche gegen das Großherzogtum Hessen sind zwischen den erwähnten Grenzsteinen Nr. 210 und Nr. 217 sechs neue Grenzsteine mit den Nummern 211 bis 216 gesetzt worden. Die neue Hoheitsgrenze wird zwischen den Grenzsteinen Nr. 210 bis Nr. 217 durch die geraden Verbindungslinien von Stein zu Stein gebildet.

§ 3.

Infolge der in den §§ 1, 2 vorgesehenen Grenzveränderungen kommen die bisherigen Grenzsteine Nr. 226 bis Nr. 288 als Hoheitsgrenzzeichen in Wegfall.

§ 4.

Zur Entschädigung für den Ausfall an Grundsteuer, den die preußischen Gemeinden Hüttengesäß und Neuwiedermus infolge des Gebietsaustausches (§§ 1, 2) erleiden, zahlt ihnen die hessische Gemeinde Altwiedermus am Tage der gegenseitigen Gebietsübergabe eine einmalige Abfindung von 98,75 Mark, in Buchstaben: „Achtundneunzig Mark fünfundsiebzig Pfennig“.

§ 5.

Die zwischen der preußischen Gemarkung Hüttengesäß-Neuwiedermus einerseits und der hessischen Gemarkung Beundehof andererseits verlaufende Hoheitsgrenze von dem Grenzsteine Nr. 207 bis zu dem Grenzsteine Nr. 210 (preußische Bezeichnung), die in den vorhandenen beiderseitigen Katasterkarten nicht übereinstimmend zur Darstellung gebracht ist, wird dahin festgestellt, daß die geraden Verbindungslinien von Stein zu Stein die Grenze bilden. Ein Gebietsaustausch findet hierbei nicht statt.

§ 6.

Die Lage der nach §§ 1, 2 auszutauschenden Flächen, die dort vorgesehene neue Hoheitsgrenze und die im § 5 festgestellte Hoheitsgrenze sind in den angeschlossenen beiden Karten ersichtlich gemacht.

§ 7.

Dieser Vertrag ist von den beiden beteiligten Staatsregierungen zu genehmigen. Er tritt mit dem Tage in Kraft, an dem die Auswechselung der genehmigten Vertragsurkunden stattfindet.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Kommissare den gegenwärtigen Vertrag und die im § 6 bezeichneten Karten in je zwei Ausfertigungen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen Altwiedermus, den 9. August 1904.

(Siegel.) v. Beckerath. (Siegel.) Boeckmann.
(Siegel.) Wenke. (Siegel.) Spamer.

(Nr. 10754.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Sinzig. Vom 21. August 1906.

Auf Grund der §§ 48, 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts in Sinzig gehörige Gemeinde Bodendorf

am 15. September d. J. beginnen soll.

Weende, den 21. August 1906.

Der Justizminister.
Beseler.

(Nr. 10755.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Königstein, Langenschwalbach, Marienberg, Rennerod. Vom 26. August 1906.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Arborn,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Königstein gehörige Gemeinde Kelkheim,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Langenschwalbach gehörige Gemeinde Langenschwalbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Marienberg gehörige Gemeinde Hardt,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rennerod gehörigen Gemeinden Irmtraut und Rückershausen

am 1. Oktober 1906 beginnen soll.

Weende, den 26. August 1906.

Der Justizminister.
Beseler.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.